

## Carsharing zwischen Ehegatten

# Verschiedene Modelle sind möglich und lohnen sich



Der Autor Christian Johannes; Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund aus Köln, spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen  
 Kontakt: ETL ADVIMED Köln; [advimed-koeln@etl.de](mailto:advimed-koeln@etl.de); [www.etl.de/advimed-koeln/](http://www.etl.de/advimed-koeln/); Tel: 0221 941 019 80

**Bei vielen berufstätigen Ehepaaren hat heutzutage jeder Ehepartner einen eigenen Pkw. Aber nicht selten teilen sich Ehepaare ein Fahrzeug – auch Ärzte.**

Die steuerliche Berücksichtigung der Kosten derartiger gemeinschaftlich genutzter Fahrzeuge ist dabei jedoch nicht ganz so einfach, wenn es darum geht, die Kosten optimal beruflich geltend zu machen.

### Private Nutzung des Praxisfahrzeuges

Nutzt ein Arzt ein Fahrzeug überwiegend (mehr als 50 Prozent) betrieblich, wird die private Nutzung grundsätzlich nach der sogenannten Ein-Prozent-Methode ermittelt. Dabei wird als Privatanteil monatlich pauschal ein Prozent des Bruttolistenpreises einschließlich Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung ertragsteuerlich berücksichtigt. Bei Ärzten entfällt in der Regel eine zusätzliche Umsatzbesteuerung. Wird ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt, kann die tatsächliche Nutzung damit nachgewiesen werden.

**Tipp:** In die Ein-Prozent-Methode sind bereits alle privaten Fahrten eingerechnet. Daher können sämtliche Kosten, die im Gegenzug durch die Privatnutzung des Fahrzeuges entstehen (auch Benzinkosten bei Urlaubsreisen!), als Betriebsausgaben

geltend gemacht werden. Liegt die betriebliche Nutzung eines der Praxis zugeordneten Fahrzeuges unterhalb von 50 Prozent, ist die Ein-Prozent-Methode nicht zulässig. Die entstandenen Kosten sind im Schätzungswege auf die private und berufliche Nutzung aufzuteilen. Wird ein Fahrzeug nur untergeordnet beruflich genutzt (unter zehn Prozent), ist das Fahrzeug zwingend notwendiges Privatvermögen.

### Angehörige nutzen das Praxisfahrzeug

Bei der Ein-Prozent-Methode kann das Fahrzeug auch beliebig durch andere Personen genutzt werden, denn es sind grundsätzlich alle privaten Fahrten abgedeckt. Dabei ist es sogar unerheblich, ob der Ehegatte, eingetragene Lebenspartner oder ein Kind das Fahrzeug privat oder beruflich nutzt. Wichtig ist nur, dass die betriebliche Nutzung bei der Arztpraxis nicht unter 50 Prozent fällt. Die tatsächlich nutzende Person kann allerdings steuerlich nichts abziehen, da ihr keine echten Kosten entstehen. Anders verhält es sich mit der Entfernungspauschale. Nutzt der Ehegatte das Praxisfahrzeug für Fahrten zur Arbeit, kann er für diese 0,30 Euro pro Entfernungskilometer als Werbungskosten abziehen, auch wenn er tatsächlich gar keine Aufwendungen hatte.

Ist der Ehegatte als gewerblicher Unternehmer tätig, kann es sinnvoll sein, bei ihm Fahrtkosten geltend zu machen, um dadurch Gewerbesteuern zu sparen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn vorher eine Vereinbarung getroffen wurde, die die Nutzung sowie deren Vergütung (fremdüblich) regelt. Die tatsächliche Nutzung muss dann regelmäßig dokumentiert, abgerechnet und auch bezahlt werden. Beim Arzt ist die Vergütung natürlich als Einnahme zu erfassen. Zudem muss geprüft werden, ob Umsatzsteuer entsteht oder der Arzt von der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung profitiert.

### Arzt nutzt das Fahrzeug des Ehegatten

Es kann aber auch sein, dass das Fahrzeug im Eigentum des Ehegatten steht und vom Arzt auch betrieblich genutzt wird. Hier könnte man meinen, dass es sinnvoll wäre,

die anteiligen Kosten teilweise in der Praxis des Arztes geltend zu machen. Doch das ist nicht ganz so einfach. Denn sofern der Arzt keine Ausgleichszahlung an den Ehegatten leistet, kann er auch keine Kosten geltend machen. Die Kilometerpauschale von 0,30 Euro je gefahrenen Kilometer kann er ohne Kostenbeteiligung ebenfalls nicht beanspruchen. Die Lösung liegt darin, dass zwischen dem Arzt und dem Ehegatten ein Nutzungsvertrag mit Kostenbeteiligung geschlossen wird. Der Arzt beteiligt sich also an den Kosten und kann diese dann geltend machen. Üblicherweise dürfte hier eine pauschale Abgeltung der Kosten mit 0,30 Euro ausreichend sein.

Beim Ehegatten ist hierbei allerdings Vorsicht geboten. Denn dieser hat die Nutzungsvergütung entweder im Rahmen seines Gewerbebetriebes oder aber auch im Privatbereich als steuerpflichtige Einkünfte zu erklären. Gehört das Fahrzeug zum Gewerbebetrieb des Ehegatten, würden die Nutzungsvergütungen dort als Betriebseinnahmen erfasst, den gewerblichen Gewinn und die Gewerbesteuer erhöhen. Zudem dürfte sich für den Arzt auch noch eine zusätzliche Belastung mit Umsatzsteuer ergeben. Insoweit sollte man von einer solchen Gestaltung die Finger lassen.

Überlässt der Ehegatte seinen privaten Pkw, kann er seine tatsächlich angefallenen Kosten aus der Überlassung an den Arzt gegen die Nutzungsvergütung rechnen und dadurch seine diesbezüglichen Einkünfte nahezu auf null drücken. Der Arzt könnte dennoch die gezahlte Nutzungsvergütung als Praxisausgabe abziehen. Da die Nutzungsüberlassung durch den Ehegatten gewöhnlich unter 17.500 Euro liegen dürfte, fällt meist auch keine Umsatzsteuer an. Allerdings müssen die betrieblich gefahrenen Kilometer aufgezeichnet und Belege gesammelt werden.

**Fazit:** Die steuerliche Behandlung von Fahrzeugen kann recht komplex werden, wenn das Fahrzeug für verschiedene Zwecke genutzt wird. Sprechen Sie die tatsächliche Nutzung daher vorab mit Ihrem Steuerberater ab, um die für Sie optimale Gestaltung zu finden.